

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Spatzenwinkel“**

Vom 2. Mai 2003

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die Niedermoorbereiche mit der Bachschlucht der Ach östlich der Bahnlinie München – Lindau beim Weiler Goldschmiedsmühle im Gebiet der Stadt Lindau (Bodensee) werden unter der Bezeichnung „Spatzenwinkel“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Oberreitnau und Aeschach, besteht aus drei Teilflächen und hat insgesamt eine Fläche von ca. 26,5 ha.
- (2) Die äußeren Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes ist,

1. ein in seiner Komplexität im Westallgäuer Hügelland einmaliges Feuchtgebiet, bestehend aus mehreren Niedermoorbereichen sowie der Bachschlucht der Ach, als Vernetzungsschwerpunkt zu erhalten und die Verbindung der Biotope untereinander durch Vernetzungsstrukturen zu fördern,
2. die Niedermoor- und andere Feuchtlebensräume für teilweise seltene, typische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu verbessern,
3. die Bachschlucht der Ach in ihrem naturnahen Zustand zu bewahren und natürliche Entwicklungsabläufe zu ermöglichen, insbesondere ein ungehindertes Mäandrieren sowie eine möglichst unbeeinflusste Vegetationsentwicklung zuzulassen,
4. die naturnahe Entwicklung der Übergangszonen, insbesondere der Waldränder, zu begünstigen, wobei auch eine in Bezug auf den Lebensraum tragbare Wilddichte anzustreben ist.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten; dies gilt jedoch nicht für Weide- und Forstkulturzäune,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer- und Randbereiche, Quellaustritte, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer oder Entwässerungsanlagen anzulegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 10. Rodungen durchzuführen,
 11. Erstaufforstungen außerhalb der in der Naturschutzgebietskarte grau gekennzeichneten Flächen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen,
 12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten,
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge für Zwecke der nach § 5 erlaubten Nutzungen und Tätigkeiten,

2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen, Wege und Plätze zu betreten; dies gilt, nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
3. das Gebiet außerhalb der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) zugelassenen Loipen mit Skiern zu befahren,
4. Tiere an ihren Wohn-, Zuflucht-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte aller Art zu benutzen,
6. Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen oder Modellgeräte aller Art zu betreiben,
7. Feuer zu machen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Streuwiesennutzung und
 - b) der mehrschnittigen Wiesen- oder Weidennutzung auf bisher in dieser Art und Weise genutzten Flächen (siehe Karteneintrag) einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Dräneinrichtungen, offener Gräben und Vorfluter ohne Grabenfräse,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Maßnahmen des Forstschutzes in Form
 - a) der einzelstamm- bis truppweisen Entnahme,
 - b) der flächenhaften Verjüngung hiebsreifer einschichtiger Fichtenbestände mit dem Ziel, einen aus standortheimischen Gehölzen zusammengesetzten Bestand mit einem naturnahen Waldmantel aus hierfür typischen Baum- und Straucharten aufzubauen,
 - c) der Ergänzung von Rückewegen sowie der Anlegung von Rückegassen und Pflegepfaden,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Anlegung neuer Wildacker und neuer Wildfutterstellen,
4. die ordnungsgemäße Fischerei durch Fischereirechtsinhaber und Fischereipächter in Form der Angelfischerei, sowie der Fischereischutz,
5. Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Gewässer sowie bestehender Energie-, Wasserversorgungs- und -entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeanlagen,

6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden veranlassten oder zugelassenen Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. Hochwasserschutzmaßnahmen, die den Schutzzweck nicht tangieren und das Gebiet nicht nachhaltig verändern,
8. Bestandserhebungen und -untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen; unberührt hiervon bleibt die Notwendigkeit der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen,

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Augsburg, den 2. Mai 2003
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmidt
Regierungspräsident